

17. Voraussetzungen der kurzen Verjährung des Anspruchs auf
Architektenhonorar.

BGB. § 196 Nr. 7.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 1. Dezember 1914 i. S. B. (Bekl.) w. L. (Kl.).
Rep. VII 266/14.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Der Beklagte kaufte im Jahre 1909 ein in B. gelegenes Haus,
nachdem er vorher mit dem Kläger wegen Umbaus des Hauses für
seine ärztlichen Zwecke in Verbindung getreten war. Der Umbau

gelangte zur Ausführung. Der Kläger stellte das Bauprojekt auf, erwirkte die baupolizeiliche Genehmigung und Dispenserteilung und führte die Bauleitung. Als Honorar waren ihm 8% der gesamten Bau Summe versprochen. Er hat auf Zahlung eines Teilbetrags seiner Honorarforderung Klage erhoben. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und hinsichtlich eines Teiles der Klageforderung u. a. die Einrede der Verjährung vorgeschützt.

In erster Instanz wurde der Beklagte zur Zahlung verurteilt. Die von ihm eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil, soweit die Verjährungseinrede reicht, aufgehoben und die Sache in diesem Umfang an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Die Gründe, aus denen der Berufungsrichter zur Zurückweisung der Verjährungseinrede des Beklagten gelangt ist, geben zu rechtlichen Bedenken Anlaß, soweit die Vorschrift in § 196 Nr. 7 BGB. in Frage kommt. Nach dieser Vorschrift verjähren in zwei Jahren die Ansprüche derjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Personen zu gehören, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Gewerbebetriebe gebührenden Vergütungen, mit Einschluß der Auslagen. Der Berufungsrichter hält diese Vorschrift im gegebenen Falle aus dem doppelten Grunde nicht für anwendbar, weil er das zwischen den Parteien zustande gekommene Vertragsverhältnis nicht als Dienstvertrag, sondern als Werkvertrag auffaßt und außerdem das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit nicht für gegeben hält. In beiden Richtungen sind aber die Ausführungen des Urteils zur Begründung des Standpunkts des Berufungsrichters unzureichend.

Nach den vorliegenden Feststellungen hatte der Kläger, der ein akademisch gebildeter Architekt ist und die Errichtung von Bauten nicht selbst übernimmt, sondern lediglich den Bauplan aufstellt und die Bauausführung überwacht, im gegebenen Falle für den vom Beklagten beabsichtigten Erweiterungsbau die Aufstellung des Bauplans und die Bauleitung, letztere ohne die Vergebung der Arbeiten an die Bauhandwerker, übernommen. Die zur Bauleitung gehörige Tätigkeit des Klägers sieht der Berufungsrichter als Dienstleistung an, aber sie war nach seiner Ansicht nebensächlicher Art. Die Auf-

stellung des Bauplans dagegen, die sich nach seiner Meinung als die Hauptleistung darstellt und dem Vertragsverhältnis seinen eigentlichen Stempel aufdrückt, ist, so wird ausgeführt, den Regeln des Werkvertrags zu unterstellen und fällt deshalb nicht unter § 196 Nr. 7, da dieser auf Werkverträge regelmäßig keine Anwendung findet.

Die Unterscheidung zwischen Dienstvertrag und Werkvertrag ist im wesentlichen danach zu treffen, ob nach dem Willen der Vertragsschließenden ein bestimmter Erfolg oder die Arbeitstätigkeit selbst den Vertragsgegenstand bildet. Die Grenze ist der Natur der Sache nach im einzelnen Falle oft schwer zu ziehen, es bedarf dazu meist eines genauen Eingehens auf die Besonderheiten des betreffenden Vertrags. Das gilt ganz besonders vom Verhältnis zwischen dem Bauherrn und dem Architekten. Der Begriff des Architekten ist dehnbar und steht keineswegs in der Verkehrsanschauung derart fest, daß man mit ihm als mit einem für alle Einzelfälle maßgebenden Begriffe rechnen kann. Die zwischen dem Bauherrn und dem bauleitenden Architekten abgeschlossenen Verträge haben erfahrungsgemäß einen sehr verschiedenartigen Inhalt. Demgegenüber erscheint es nicht als eine ausreichende und überzeugende Begründung, wenn der Berufungsrichter, wie geschehen, mit allgemeinen, nicht auf den gerade vorliegenden Fall zugeschnittenen, sondern die Stellung und Tätigkeit eines bauleitenden Architekten von der Art des Klägers überhaupt betreffenden Ausführungen darzutun versucht, daß die Aufstellung des Bauplans sich als Gegenstand eines Werkvertrags, nicht eines Dienstvertrags darstelle. Je nach den Umständen kann sie recht wohl auch den Gegenstand eines Dienstvertrags darstellen, sie ist auch in der Rechtsprechung der Gerichte vielfach so aufgefaßt worden (vgl. Silberschmidt in Gruchor's Beitr. 1914 S. 343, 349; RGZ. Bd. 63 S. 312, 315, Bd. 81 S. 8; Seuff. Archiv Bd. 60 S. 350). Auch beim Dienstvertrage wird ein Erfolg erstrebt, zu dessen Erreichung eben die Dienstleistung bestimmt ist, und es ist, wenn es sich um die Ausarbeitung eines Bauplans für die Errichtung eines Bauwerks handelt, dem Besteller selbstverständlich um die Gewinnung eines zweckentsprechenden, für die Ausführung des beabsichtigten Baues dienlichen Bauplans zu tun. Regelmäßig bildet aber in solchem Falle die Herstellung des Bauplans nur ein Glied in der Kette der auf den schließlichen Enderfolg, die Errichtung des Baues, gerichteten

Handlungen. Selbständige Bedeutung kommt hierbei dem Bauplane nicht zu, sein Wert besteht eben nur darin, daß er der Ausführung des geplanten Baues zur Grundlage dient und sie ermöglicht.

Dies trifft um so mehr zu, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Architekt mit der Entwerfung des Bauplans und zugleich mit der Leitung der Bauausführung betraut wird, seine Tätigkeit mithin für die Herbeiführung des erstrebten Enderfolges, eben der Herstellung des Bauwerks, einheitlich in Anspruch genommen wird. Es ist nicht anzuerkennen, daß die Anfertigung des Bauplans der Bauleitung gegenüber das die Art des Vertrags als eines Werkvertrags schlechthin Bestimmende ist. Der Plan bereitet die spätere Tätigkeit des Architekten vor; selbständige Bedeutung kommt ihm in diesem Falle — anders, wenn es sich lediglich um die Anfertigung des Planes handelt — nicht zu. Vielmehr ist die Bauleitung der eigentliche Gegenstand des Vertrags, wobei die Verteilung des Honorars nach der Hamburger Norm nicht entscheidend ins Gewicht fällt. Daß es im vorliegenden Falle anders sei, wurde bislang vom Berufsrichter nicht festgestellt. Einen typischen Architektenvertrag gibt es nicht.

Das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit hält der Berufsrichter um deswillen nicht für gegeben, weil nach seiner Meinung in der Hauptsache künstlerische Leistungen in Frage kommen. Was aber zur Begründung dieser Anschauung weiter ausgeführt wird, besteht wiederum in Erwägungen ganz allgemeiner Art und ist nicht, wenigstens nicht in erkennbarer Weise, der besonderen Eigenart des vorliegenden Falles entnommen. Der Vorberrichter geht dabei von der Erwägung aus, die Auffassung des Verkehrs verlange vom Architekten vor allem die Betätigung künstlerischen Empfindens und bewerte danach seine Leistungen. Das ist nach der täglichen Erfahrung in dieser Allgemeinheit sicherlich nicht zutreffend. Die Aufgaben, die dem Architekten zufallen, sind überaus verschiedener Art. Bei den gewöhnlichen Profanbauten, namentlich bei Wohnhäusern, pflegt auf den Gebrauchszweck das Hauptgewicht gelegt zu werden, während der künstlerischen Ausgestaltung, soweit sie überhaupt in Betracht kommt, erst an zweiter Stelle Bedeutung beigemessen wird. Wie sich dies im vorliegenden Falle verhält, ist aus den Urteilsausführungen nicht ersichtlich. Jedenfalls fehlt es für die Annahme, daß der

Kläger, der doch in seinem Berufe zum Zwecke des Erwerbes tätig wird, gleichwohl seine Berufstätigkeit nicht gewerbsmäßig ausübe, an genügenden, die Eigenart gerade des klägerischen Geschäftsbetriebes berücksichtigenden Feststellungen. Dabei kommt noch wesentlich in Betracht, daß es sich gegenwärtig auch um die Bauleitung und zwar, wie ausgeführt, nicht bloß nebensächlich handelt. Diese besteht aber in der Leistung von Diensten und in der Beforgung von Geschäften, die nicht oder nicht in erster Linie auf künstlerischem Gebiete liegen. Daß der Architekt grundsätzlich als Künstler nicht unter den Begriff des Gewerbetreibenden falle, kann nicht anerkannt werden.

Dies führt in teilweiser Berücksichtigung des Rechtsmittels des Beklagten zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit die Berufungseinrede des Beklagten reicht." . . .